

Satzung des Vereins „Bonner Matheclub“



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bonner Matheclub“.
2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist das Heranführen von mathematisch interessierten Schülerinnen und Schülern an die Mathematik auf universitärem Niveau, die Vermittlung der Faszination, die von Mathematik als Wissenschaft und ihren Anwendungen ausgeht, sowie die gezielte Förderung mathematisch besonders begabter und interessierter Schülerinnen und Schüler.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Das Anbieten von regelmäßig stattfindenden und zentral organisierten in der Regel kostenlosen Kursen und Workshops für Schülerinnen und Schüler von der Grundschule bis zum Abitur in Präsenz und online.
 - b. Die Vermittlung von mathematischen Techniken und Strategien, so wie sie in mathematischen Wettbewerben und einem späteren Mathematikstudium benötigt werden, sowie die Vermittlung von modernen mathematischen Ansätzen, offenen Forschungsfragen und historischen Entwicklungen.
 - c. Die Förderung von besonders interessierten und mathematisch begabten Schülerinnen und Schülern durch spezielle Wettbewerbstrainings und Anleitung zu einem mathematischen Frühstudium.
 - d. Die Förderung von genereller Bereitschaft zur Mithilfe im Sinne des Gemeinschaftsprinzips: Ältere Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden ermutigt, jüngeren Schülerinnen und Schülern Kurse und Workshops anzubieten und so die eigene Lehrkompetenz zu erhöhen.
 - e. Die Ausrichtung von jährlichen mehrtägigen Mathefahrten und Ausflügen, um sich gemeinsam spezifischen mathematischen Themen in inhaltlicher Tiefe zu widmen und das Gemeinschaftsgefühl zu stärken.
 - f. Die Ausrichtung mathematischer Wettbewerbe.
 - g. Den Aufbau einer kostenfrei nutzbaren und öffentlich zugänglichen Datenbank von Kursmaterialien.
 - h. Erfahrungsaustausch zwischen Schülerinnen und Schülern, Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Professorinnen und Professoren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.

5. Es darf keine Person aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Natürliche oder juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand per Antrag. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Einmalige Spenden und Dauerspenden an den Verein sind nur zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Ihre Zahlung begründet keine Mitgliedschaft.
5. Es werden keine Mitgliedbeiträge erhoben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Monatsende erfolgen. Der Austritt ist schriftlich (auch E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch 1/4 aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden. Bei Ausschlussverfahren ist dem auszuschließenden Mitglied auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn gewählten Mitgliedern.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, sowie der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Funktionen behalten die betreffenden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer bis zu einer Neubestimmung von Trägerinnen oder Trägern der jeweiligen Funktion. Die Wahl zum Vorstandsmitglied und die Bestimmung der Funktion kann gleichzeitig erfolgen.
3. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters oder eines anderen Vorstandsmitgliedes hat eine Neuwahl für diese Position beschleunigt zu erfolgen.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Übrigen handelt der Vorstand im Rahmen der Satzung selbstständig.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Zur Vertretung sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.
7. Die Vertretung des Vereins nach außen ist grundsätzlich Aufgabe des Vorstandes, kann aber in bestimmten Angelegenheiten vom Vorstand an einzelne Mitglieder delegiert werden.
8. Erklärungen gegenüber dem Verein können gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes rechtswirksam abgegeben werden.
9. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Im Innenverhältnis gilt, dass er Ausgaben nur tätigen darf, sofern sie vom Vereinsvermögen gedeckt sind.
10. Vorstandssitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
11. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
3. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre. Jedes Mitglied ab 18 Jahre hat genau eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch Einladung durch den Vorstand per E-Mail sechs Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung statt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 10 Tagen mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören außer den in der Satzung einzeln bestimmten Punkten die Bestellung (Wahl) und Entlastung des Vorstandes, die Prüfung der Tätigkeit und Entlastung des Vorstandes sowie die Bestellung zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zur Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters zum Ende des Geschäftsjahres.
8. Wahlen finden geheim statt. Sonstige Abstimmungen finden geheim statt, sofern dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

§ 10 Schatzmeister/in

1. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister überwacht die Einnahmen und Ausgaben und die Buchführung.
2. Er oder sie hat zu veranlassen, dass Bücher und Belege den von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüferinnen und Prüfern vorgelegt werden.

§ 11 Protokoll

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.
2. Das Protokoll wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer erstellt. Ist keine Schriftführerin oder kein Schriftführer bestellt oder ist diese oder dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung eine Protokollführerin oder ein Protokollführer zu wählen.
3. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied bzw. der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen (auch mit digitaler Signatur möglich).

§ 12 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
3. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
4. Änderungen der Satzung, die durch Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt und/oder Registergericht verlangt oder notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderungen mathematischer Kenntnisse von Schülerinnen und Schülern.
3. Die Übertragung des Vermögens bedarf der Genehmigung des für den Sitz des Vereines zuständigen Finanzamtes.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bonn, den 12.12.2024